

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

66. Stück, 04.11.1875

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIII. Band. (Ausgegeben den 4. November 1875.) 66. Stück.

Inhalt.

N^o. 119. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. November 1875, betreffend den Anschluß königlich preussischer und bremischer Gebietstheile an das Deutsche Zollgebiet und die in Folge dessen eintretenden Veränderungen in der Organisation der diesseitigen Zoll- und Steuer-Verwaltung und im Grenzbezirk.

N^o. 119.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Anschluß königlich preussischer und bremischer Gebietstheile an das Deutsche Zollgebiet und die in Folge dessen eintretenden Veränderungen in der Organisation der diesseitigen Zoll- und Steuer-Verwaltung und im Grenzbezirk.

Oldenburg, den 1. November 1875.

VX Da in Folge desfalliger Bundesrathsbeschlüsse mit dem 5. November 1875

A. die bisher vom Zollgebiet ausgeschlossenen Theile der preussischen Ortschaften Aumund und Grohn,

B. die folgenden bremischen Gebietstheile:

a. der auf der rechten Seite der Dchtum, südöstlich von der Chaussee von Bremen nach Oldenburg bezw. der Eisenbahn von Bremen nach Oldenburg gelegene, die

Ortschaften und Feldmarken Habenhausen, Arsten, Buntenthorssteinweg-Neuland und einen kleinen Theil der Feldmark Woltmershausen umfassende Theil des bremischen Landgebiets am linken Weserufer, mit Ausschluß des Stadtwerders;

b) die Stadt Vegesack, sowie der Lesumfluß von seiner Mündung in die Weser aufwärts bis zur bisherigen Zollgrenze oberhalb Burg nebst den mit dem Lesumflusse in Verbindung stehenden Wasserläufen im Außen-deichslande an das Deutsche Zollgebiet angeschlossen werden und da zugleich die Binnenlinie in Bezug auf das Oldenburgische Gebiet so gelegt wird, daß sie sich, von Brinkum in der Königlich preussischen Provinz Hannover kommend über die Oldenburgischen Orte Stuhr und Barrel, dieselben einschließend, in grader Richtung bis an die Chaussee von Syke nach Delmenhorst hinzieht und alsdann an der Westseite dieser Chaussee entlang, die Bremen-Delmenhorster Chaussee überschreitend, in grader Richtung nach Rughorn fortgeht, wo sie in die bisherige Binnenlinie (Bekanntmachung vom 19. December 1853, Oldenb. Gesetzbl. Bd. 13, S. 1209 Anl. A.) einmündet, wird dieses zugleich mit dem Nachfolgenden zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

I. Die Verwaltung in dem unter B. a. genannten, dem Grenzbezirke angehörenden Gebietstheile, sowie in dem bisher schon zum Deutschen Zollgebiet gehörenden, nach Art. 10 der durch Patent vom 9. August 1856 veröffentlichten Uebereinkunft vom 26. Januar 1856 — Oldenb. Ges. Blatt Band XV. pag. 240 — unter Oldenburgische Zollverwaltung gestellten Theile des Bremischen Landgebiets am linken Weserufer, ist von dem obigen Anschlußtage ab dem Verwaltungsbezirk des Königlich preussischen Provinzial-Steuer-Direktors in Hannover zugewiesen.

II. Die Grenzbewachung gegen die dem Deutschen Zollgebiet neu hinzugelegten Gebietstheile dauert wegen der

zu erhebenden Nachsteuer einstweilen fort; es wird Großherzogliche Zolldirektion den Zeitpunkt, mit welchem der vollständig freie Verkehr eintritt, in den Oldenburgischen Anzeigen bekannt machen.

III. In Betreff der jetzigen Organisation der diesseitigen Zoll- und Steuer-Verwaltung treten mit der Ausführung des obigen Zollanschlusses folgende Veränderungen ein:

1. Es werden aufgehoben:
 - a) das Hauptzollamt Delmenhorst,
 - b) der bisherige Obercontrolebezirk Barrelgraben mit den in demselben befindlichen Grenzaufsichts-Stationen,
 - c) das Nebenzollamt I. zu Wahrthurm,
 - d) das Nebenzollamt I. in Lemwerder.
2. In Delmenhorst wird ein Steueramt mit der Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I. und II. errichtet.
3. Die Obergrenzcontrolebezirke Dchtum und Warfleth werden vom Hauptsteueramte Oldenburg verwaltet.
4. Die Ausübung der Verwaltung der Zölle und gemeinschaftlichen inneren Verbrauchsabgaben in dem von dem bisherigen Obergrenzcontrole-Bezirk Barrelgraben im Grenzbezirk verbliebenen Oldenburgischen Gebiete ist dem Kaiserlichen Hauptzollamte in Bremen übertragen.

Oldenburg, den 1. November 1875.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Kuhstrat.

Lubinus.

in erdigen Substanz einzuweichen vor, es wird trockner
solche Substanz ein Geruch, mit welchem der Zell-
körper sich nicht einigt, in dem erdigen Substanz
besteht ausser.

III. In Bezug auf die letzten Eigenschaften der Erde
kann man mit ziemlicher Sicherheit sagen, dass die
Erde aus diesen Substanzen besteht, welche in den
Erden enthalten sind.

1. Die Erde besteht aus:
a) der feinsten feinsten Substanz
b) der feinsten feinsten Substanz
c) der feinsten feinsten Substanz
d) der feinsten feinsten Substanz

2. In Bezug auf die Erde ist zu bemerken, dass die
Erde aus diesen Substanzen besteht, welche in den
Erden enthalten sind.

3. Die Erde besteht aus diesen Substanzen, welche
in den Erden enthalten sind.

4. Die Erde besteht aus diesen Substanzen, welche
in den Erden enthalten sind.

Erden, von F. Schöner 1813.

Staatsministerum.

Departement der Finanzen.

Stuttgart.

Verlag.

